



Schweizerischer Verband der Innendekorateure, des
Möbelfachhandels und der Sattler

Reglement

über die Höhere Fachprüfung für Innendekorateure und Innendekorateurinnen

vom 24. August 2000

Gestützt auf die Artikel 51 - 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 - 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

HÖHERE FACHPRÜFUNG für INNENDKORATEURE UND INNENDEKORATEURINNEN

1 ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Der folgende Verband bildet die Trägerschaft:
 - Schweizerischer Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler (SVIMSA)
- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck der Prüfung

- Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber / die Bewerberin die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um selbständig
- einen Innendekorationsbetrieb administrativ, organisatorisch und fachlich zu führen
 - mit Einbezug gestalterischer Aspekte auf Kundenwünsche einzugehen und umfassend zu beraten
 - Kostenvoranschläge und Abrechnungen zu Handen des Kunden zu erstellen
 - betriebsbezogene Marketingkonzepte zu planen und umzusetzen
 - den geschäftlichen Alltag zu bewältigen

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 1 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 6-8 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Der SVIMSA stellt 5-6 Mitglieder, darunter den Präsidenten, der Verband der Schweizer Möbelindustrie SEM 1-2 Mitglieder.
- 2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 4 Aufgaben der Prüfungskommission

- 1 Die Prüfungskommission
 - a) erlässt die Wegleitung zum Prüfungsreglement
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch
 - f) wählt die Experten und setzt sie ein
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
 - h) entscheidet über die Abgabe des Diploms
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz.
- 2 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des SVIMSA übertragen.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Prüfung wird mindestens 6 Monate vor Beginn im Organ des SVIMSA und in der Schweizerischen Gewerbezeitung ausgeschrieben.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - die Prüfungsdaten

- die Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist.

Art. 7 Anmeldung

Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse.
- c) Angabe der Prüfungssprache.

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
 - a) den Eidg. Fachausweis eines der folgenden Berufe besitzt:
 - Innendekorateur/in
 - Einrichtungsberater/in
 - Fachbodenleger/in
 - Fachpolsterer/in
 - Wohntextilgestalter/in
 - b) nach der Lehre mindestens 2 Praxisjahre in einem der vorgenannten Berufe nachweist undVorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Artikel 9 Absatz 1.
- 2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber / der Bewerberin mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.
- 4 Die Vorbildungsdifferenz der Einrichtungsberater zu den anderen Berufen nach Absatz 1 wird wie folgt ausgeglichen:
Inhaber des Eidg. Fachausweises für Einrichtungsberater/innen
 - a) absolvieren eine Vorprüfung nach Art. 15 A;
 - b) werden im Rahmen der höheren Fachprüfung von folgenden Fächern befreit:
 - Fach 1 Gestaltung,
 - Fach 3 Materialkenntnisse und
 - Fach 4 Kundendienst

Art. 9 Kosten

- 1 Der Kandidat / die Kandidatin entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2 Kandidaten / Kandidatinnen, die nach Artikel 11 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 4 Die Prüfungsgebühr für Kandidaten / Kandidatinnen, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

- 5 Für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaber erhebt das BBT eine Gebühr. Diese geht zu Lasten des Kandidaten / der Kandidatin.
- 6 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten des Kandidaten / der Kandidatin.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach Ausschreibung mindestens 10 Kandidaten / Kandidatinnen die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Der Kandidat / die Kandidatin kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der Kandidat / die Kandidatin wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Expertenverzeichnis.
- 4 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat / die Kandidatin kann seine Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 2 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtmäßiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat / die Kandidatin Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten

- 1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.
- 3 Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4 Nahe Verwandte und gegenwärtige Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten / der Kandidatin treten bei der Prüfung als Experten in den Ausstand.

Art. 14 Abschluss und Notensitzung

- 1 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 2 Nahe Verwandte und gegenwärtige Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten / der Kandidatin treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN**Art. 15 Prüfungsfächer****A. Vorprüfung für Einrichtungsberater/innen**

Die Vorprüfung für Inhaber und Inhaberinnen des Eidg. Fachausweises für Einrichtungsberater/innen umfasst, gestützt auf die inhaltlichen Anforderungen nach dem Reglement über die Berufsprüfung für Innendekorateure und Innendekorateurinnen:

- a) zwei der vier als "Praktische Arbeiten" deklarierten Fächer nach Wahl des Kandidaten / der Kandidatin; je 10-15 Stunden.
- b) alle vier als "Theorie" deklarierten Fächer, je 3-6 Stunden.

B. Höhere Fachprüfung

1. Die höhere Fachprüfung umfasst folgende Fächer und dauert:

Prüfungsfach	Zeit in Stunden
Fach <u>A</u> <u>Projektarbeit</u> 1 <u>Gestaltung</u>	20 - 24
Fach <u>B</u> <u>Verkaufsförderung</u> 2 <u>Bautechnik</u>	12 - 16
Fach 3 <u>Materialkenntnisse</u> Fach 4 <u>Kundendienst</u>	
Fach <u>C</u> <u>Betriebswirtschaft</u> 5 <u>Marketing</u>	6 - 8
Fach 6 <u>Unternehmensführung</u> Fach 7 <u>Beschaffung</u> Fach 8 <u>Rechnungswesen und Verwaltung</u> Fach 9 <u>Volkswirtschaft und Recht</u>	
Total	38 - 48

2. Die Prüfungsnoten sind
- Fach 1: projektorientiert, mit Präsentation und Fachgespräch
 - übrige Fächer: mündlich oder schriftlich oder nach dem Auswahlantwortverfahren oder kombiniert
3. Die Prüfung in den Fächern 2-5 kann Bezug nehmen auf die Projektarbeit nach Fach 1
4. Jedes Prüfungsfach kann in Position und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Die zeitliche und materielle Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

Art. 16 Prüfungsanforderungen

A. Projektarbeit

Fach 1 Gestaltung

Der Kandidat / die Kandidatin

- a) Projekt
 - erarbeitet eine Mass-, Raster- oder CAD-Zeichnung über die gegebenen Innenräume; integrale Bestandteile der Zeichnung sind Grundrisse, Ansichten, Perspektiven und Detailzeichnungen, teilweise koloriert
 - erarbeitet kundenorientierte Lösungsvorschläge für die Ausgestaltung und Einrichtung der Innenräume
 - stellt Material-, Farb- und Formvorschläge zusammen und entwickelt daraus eine Farbcollage
 - präsentiert seine Arbeit den Experten, begründet seine Entscheide und geht kundengerecht auf ihre Fragen ein
- b) Stil- Formen und Farben
 - erklärt Stilrichtungen der Architektur und Innenarchitektur

- wendet in einer die Projektarbeit erweiternden Betrachtungsweise Formen, Farben, Verhältnislehre und Stilrichtungen an

B. Fachgruppe Verkaufsförderung

Fach 2 Bautechnik

Der Kandidat / die Kandidatin

- erklärt berufsrelevante Bauvorschriften der SIA sowie SN-Formen und gibt die zugehörigen Quellen an
- erklärt bauphysikalische Prinzipien
- unterscheidet Merkmale verfügbarer bautechnischer Versicherungen und begründet aus beruflicher Sicht seine / ihre Auswahl
- zeigt Auswirkungen bei der beruflichen Anwendung der vorgenannten bautechnischen Bedingungen und Optionen auf

Fach 3 Materialkenntnisse

Der Kandidat / die Kandidatin

- erklärt Herstellung, Arten, Aufbau und Eigenschaft von Materialien folgender Bereiche und begründet ihren Verwendungszweck und die Technik zu ihrer Verarbeitung im Beruf:
 - Holzmöbel
 - Polstermöbel
 - Bettwaren
 - Vorhänge
 - Teppiche / Bodenbeläge
 - Orientteppiche

Fach 4 Kundendienst

Der Kandidat / die Kandidatin

- führt im Bereich der gesamten Wohneinrichtung ein überzeugendes Verkaufsgespräch, umfassend Beratung und Verkauf. Er wendet dabei bedarfsweise Verkaufsunterlagen an.
- erstellt Offerten und Aufträge

C. Fachgruppe Betriebswirtschaft

Fach 5 Marketing

Der Kandidat / die Kandidatin

- charakterisiert Zweck und Ziel des Marketings
- erklärt die Marketingmittel
- erklärt Grundsätze zur Erstellung eines betriebsbezogenen Marketingkonzeptes
- erstellt einen Marketingplan und begründet ihn

Fach 6 Unternehmensführung

Der Kandidat / die Kandidatin

- charakterisiert das Wesen der Unternehmensführung
- entwickelt und begründet eine Geschäftspolitik
- erklärt Grundsätze der Betriebsorganisation an selbstentwickelten betriebsorganisatorischen Beispielen
- zeigt Grundsätze der Personalpolitik, der Personalführung, des Personaleinsatzes und der Personalausbildung/Lehrlingsausbildung auf und schlägt Möglichkeiten zur Verwirklichung vor

WP Fach 7 Beschaffung

Der Kandidat / die Kandidatin

- gibt Kriterien an, welche massgebend sind für die betriebliche Standortwahl und die Unternehmensform und setzt die Erkenntnisse auf konkrete Beispiele um
- ermittelt aufgrund von Vorgaben den Kapitalbedarf für betriebliche Investitionen und schlägt Möglichkeiten zur Finanzierung und zum optimalen Einsatz der Mittel vor

WP Fach 8 Rechnungswesen und Verwaltung

Der Kandidat / die Kandidatin

- erstellt aufgrund von Vorgaben eine umfassende Finanzbuchhaltung und setzt die Ergebnisse als Instrument für betriebliche Entscheide
- löst Probleme aus den Bereichen Versicherung und Steuern
- beschreibt das Vorgehen zur Anschaffung einer geeigneten EDV-Einrichtung
- zeichnet, unter Einbezug der EDV, mögliche Formen der Organisation des Verwaltungsteils eines Innendekorationsbetriebes auf und stellt fallbezogen Vor- und Nachteile gegenüber

1/2 WP Fach 9 Volkswirtschaft und Recht

Der Kandidat / die Kandidatin

- erklärt Begriffe der Volkswirtschaft und die Bedeutung zugehöriger Errungenschaften für das Wirtschaften
- zeigt die Struktur der schweizerischen Volkswirtschaft auf und ordnet die Innendekorationsbetriebe ein
- geht auf aktuelle wirtschaftspolitische Probleme ein und zeigt Ansätze zu ihrer Lösung auf
- löst mit Hilfe der entsprechenden Rechtsmittel branchenbezogene Probleme aus den Bereichen
 - Zivilgesetzbuch / Obligationenrecht
 - Arbeitsgesetzgebung
 - Berufsbildungsgesetzgebung
 - Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzgebung

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**Art. 17 Beurteilung**

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 18 bewertet.
- 2 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Artikel 18 erteilt.
- 3 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten wie folgt. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
 - a) Vorprüfung für Einrichtungsberater/innen:
Die Gesamtnote ist $\frac{1}{6}$ der Summe der Fachnoten.
 - b) Höhere Fachprüfung:
Die Fachnote "1 Gestaltung" zählt doppelt. Die Gesamtnote ist somit $\frac{1}{10}$ der Summe der Fachnoten.
 - c) Höhere Fachprüfung für Einrichtungsberater/innen:

Die Fächer "1 Gestaltung", "3 Materialkunde" und "4 Kundendienst" entfallen.
Die Gesamtnote ist somit $\frac{1}{6}$ der Summe der Fachnoten.

Art. 18 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 1 Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - A. Vorprüfung für Einrichtungsberater/innen die Gesamtnote den Wert 4,0 nicht unterschreitet.
 - B. Höhere Fachprüfung
 - a) die Gesamtnote den Wert 4,0 nicht unterschreitet;
 - b) die Fachnoten "1 Gestaltung" den Wert 4,0 nicht unterschreiten
 - c) nicht mehr als 2 Fachnoten den Wert 4,0 unterschreiten und
 - d) keine Fachnote den Wert 3,0 unterschreitet.
- 2 Die Prüfung ist keinesfalls bestanden, wenn der Kandidat / die Kandidatin
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

Art. 20 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jedem Kandidaten / jeder Kandidatin ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen.
Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber / die Bewerberin frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
- 2 Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde; die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.
- 3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom. Dieses wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 2 Die Diplominhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
diplomierter Innendekorateur / diplomierte Innendekorateurin
Décorateur d'intérieurs diplômé / Décoratrice d'intérieurs diplômée
Decoratore d'interni diplomato / Decoratrice d'interni diplomata
- 3 Die Namen der Diplominhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Diploms berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Prüfung bestanden, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 23 Entzug des Diploms

- 1 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 Beschwerderecht

- 1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers / der Beschwerdeführerin und deren Begründung enthalten.

- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.
- 3 Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) dem Beschwerdeführer / der Beschwerdeführerin auferlegt.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- 1 Der Zentralvorstand des SVIMSA legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission und die Experten entschädigt werden.
- 2 Der SVIMSA trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 14. Juni 1991 über die Durchführung der höheren Fachprüfung für Innendekorateure und Innendekorateurinnen wird aufgehoben.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

- 1 Die erste Prüfung nach diesem Reglement findet im Jahre 2001 statt.
- 2 Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 14. Juni 1991 erhalten im Jahr 2001 die Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des EVD in Kraft.
Der SVIMSA ist mit dem Vollzug beauftragt.

11 ERLASS

Solothurn, 24. August 2000

Schweizerischer Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der
Sattler

Roland Bräker

Peter Platzer

Dieses Reglement wird genehmigt.

Bern, 24. August 2000

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Pascal Couchepin